

# **Bescheid**

über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 5. Juni 2008 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

18.06.2013 I 62-1.17.1-207/12

### **Zulassungsnummer:**

Z-17.1-404

### **Antragsteller:**

**EBN-Betonwerk Neumünster GmbH** Hüttenkamp 3-13 24536 Neumünster

# **Zulassungsgegenstand:**

Schalungssteine "EBN" aus Beton

Geltungsdauer

vom: 22. Juni 2013 bis: 22. Juni 2018

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-404 vom 5. Juni 2008 und verlängert deren Geltungsdauer.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-17.1-404 Seite 2 von 4 | 18. Juni 2013

#### ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z30419.13 1.17.1-207/12



Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-17.1-404

Seite 3 von 4 | 18. Juni 2013

#### ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

# 1. Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt geändert.

# Nach dem letzten Absatz wird folgender Satz ergänzt:

Die zulässige Abweichung von den Sollmaßen darf bei den Hohlraummaßen +5 mm und -2 mm betragen.

## 2. Es wird folgender Abschnitt 2.1.4 hinzugefügt:

2.1.4 Für die Betonrohdichte der Schalungssteine aus Normalbeton ist eine Zielgröße gemäß DIN EN 206-1 von 2100 kg/m³ festgelegt. Eine Abweichung von ± 100 kg/m³ von diesem Zielwert ist zulässig.

Die Ermittlung der Trockenrohdichte des Betons ist nach einem der nachfolgend aufgeführten Verfahren durchzuführen:

- Prüfung nach DIN V 18153:2003-10, Abschnitt 8.2.1, Verfahren 1 oder Verfahren 2. Als Volumen ist anstelle des Brutto-Steinvolumens das Netto-Steinvolumen anzusetzen.
- Prüfung nach DIN EN 12390-7:2009-07 Prüfung von Festbeton Teil 7: Dichte von Festbeton; Deutsche Fassung EN 12390-7:2009 -. Die Bestimmung der Masse hat nach Abschnitt 5.4 zu erfolgen; die Bestimmung des Volumens kann für kleinere, aus dem Schalungsstein herausgesägte Probekörper nach Abschnitt 5.5.5 erfolgen oder für hergestellte Würfel nach Abschnitt 5.5.6.

## 3. Abschnitt 2.3.2 wird wie folgt geändert.

In der Aufzählung im zweiten Absatz wird folgender Spiegelstrich ergänzt:

Trockenrohdichte des Betons je Fertigungstag

#### 4. Abschnitt 3.4 erhält folgende Fassung

# 3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes ist gemäß DIN 4109:1989-11 zu führen.

Für das bewertete Schalldämm-Maß  $R'_{w,R}$  einer beidseitig verputzen Wand (flächenbezogene Masse jeder Putzschicht  $\geq 10 \text{ kg/m}^2$ ) darf der jeweilige Wert aus Tabelle 3 in Ansatz gebracht werden.

Z30419.13 1.17.1-207/12



Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-17.1-404

Seite 4 von 4 | 18. Juni 2013

Tabelle 3: Wanddicke und zugehöriges bewertetes Schalldämm-Maß

Wanddicke in cm	Bewertetes Schalldämm- Maß R' <sub>w,R</sub> in dB
17,5	51
20,0	52
24,0	54
30,0	57
36,5	57
42,0	57

Anneliese Böttcher Referatsleiterin Beglaubigt

Z30419.13 1.17.1-207/12